



Nachtrag Nr. 3 zur Sicherheitsbestätigung

T-Systems.03251.SW.05.2014

Zertifizierungsdiensteanbieter

medisign GmbH

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Sicherheitskonzepts

gemäß § 15 Abs. 2 Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische
Signaturen¹ und §§ 11 Abs. 2 Signaturverordnung²

Gültig bis einschließlich: 08.05.2017

Nachtrag Nr. 3 zur Sicherheitsbestätigung T-Systems.03251.SW.05.2014 vom 09.05.2014

**T-Systems GEI GmbH
- Zertifizierungsstelle -**

Vorgebirgsstr. 49, 53119 Bonn

**bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 SigG sowie § 11 Abs. 2 SigV,
dass der**

**Zertifizierungsdiensteanbieter
„medisign GmbH“**

den nachstehend genannten Anforderungen des SigG und der SigV entspricht.

Die Dokumentation zu dieser Bestätigung ist registriert unter:

T-Systems.03251.SU.10.2015

Bonn, den 21.10.2015

Dr. Igor Furgel
Leiter der Zertifizierungsstelle

· · T · · Systems ·

Die T-Systems GEI GmbH – Zertifizierungsstelle – ist gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 31 vom 14. Februar 1998, Seite 1787, zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG), vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung - SigV) vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), die durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

1. Gegenstand der Bestätigung

1.1 Bezeichnung des Zertifizierungsdiensteanbieters

medisign GmbH
Richard-Oskar-Mattern-Straße 6
40547 Düsseldorf

1.2 Aktueller Bestätigungsstatus

Die medisign GmbH betreibt einen akkreditierten Zertifizierungsdienst gemäß §§ 2 Nr. 8, 15 Abs. 1 SigG.

Die letzte Vollprüfung wurde unter der Bestätigungsnummer T-Systems.03251.SW.05.2014 durchgeführt (die Bestätigungsurkunde vom 09.05.2014), und zwar auf der Grundlage des Sicherheitskonzeptes Version 0.94 vom 24.04.2014.

Unter den Bestätigungsnummern T-Systems.03251.S{W,U} wurden die folgenden Sicherheitsbestätigungen bzw. Nachträge bereits ausgestellt:

- Nachtragsbestätigung Nr. 1 vom 23.06.2015:
Es liegt die aktuelle Sicherheitsbestätigung TUVIT.94154.SW.06.2015 vom 22.06.2015 für das Modul „PostIdent“ des Modul-Anbieters Deutsche Post AG vor, die die bisherige Sicherheitsbestätigung TUVIT.94127.SW.06.2012 vom 22.06.2012 vollständig ablöst.
Diese erneuerte Sicherheitsbestätigung für das PostIdent-Modul führte zur Herausgabe der Nachtragsbestätigung #9 (T-Systems.03250.SU.06.2015) zur Sicherheitsbestätigung T-Systems.03250.SW.08.2012 für das in den akkreditierten ZDA-Betrieb eingebundene technische Trust Center.
- Nachtragsbestätigung Nr. 2 vom 01.08.2015:
Es liegt die aktuelle Sicherheitsbestätigung T-Systems.03252.SW.08.2015 vom 01.08.2015 für den Zertifizierungsdiensteanbieter DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH vor, die die bisherige Sicherheitsbestätigung T-Systems.03250.SW.08.2012 vom 01.08.2012 samt aller dazugehörenden Nachträgen vollständig ablöst.
Der Zertifizierungsdiensteanbieter DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH ist in den akkreditierten ZDA-Betrieb als technisches Trust Center eingebunden.

Die aktuelle Nachtragsbestätigung Nr. 3 für die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzepts des ZDA gemäß §15(2) SigG dient der Fortsetzung der bestehenden Akkreditierung des ZDA und adressiert das aktuelle Sicherheitskonzept in der Version 0.94 vom 24.04.2014.

2. Gegenstand der Änderung

Die medisign GmbH betreibt Zertifizierungsdienste im Sinne des deutschen Signaturgesetzes (vgl. die Bezugsbestätigung T-Systems.03251.SW.05.2014 vom 09.05.2014 für eine Beschreibung der vom ZDA angebotenen Dienste).

Folgende zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen sind Anlass für diesen 3. Nachtrag zur Sicherheitsbestätigung T-Systems.03251.SW.05.2014:

- Es liegt der aktuelle Nachtrag #5 vom 21.08.2015 für das Modul „KammerIdent-Verfahren der Bundesärztekammer/Bundeszahnärztekammer“ vor, der die entsprechende Sicherheitsbestätigung TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014 ergänzt. Das KammerIdent-Modul wird von mehreren Modul-Anbietern (Ärztekammern und Zahnärztekammern) angeboten. Dieser Nachtrag #5 referenziert die neue Version 2.4 des Sicherheitskonzepts zum KammerIdent-Verfahren.

Die aktuellen Festlegungen bzgl. der Sicherheitspolitik des ZDA medisign GmbH sind im aktuellen Sicherheitskonzept (Version 0.94 vom 24.04.2014) samt der mitgeltenden Dokumente beschrieben.

Die Anbieter des Moduls „KammerIdent-Verfahren“ - Ärztekammern und Zahnärztekammern - agieren im Kontext des akkreditieren Betriebs des ZDA als beauftragte Dritte im Sinne SigG § 4 (5).

3. Bewertung der aktuellen Änderungen im Hinblick auf die Eignung und Umsetzung des Sicherheitskonzepts

Der aktuelle Nachtrag #5 vom 21.08.2015 für das Modul „KammerIdent-Verfahren der Bundesärztekammer/Bundeszahnärztekammer“ zur Sicherheitsbestätigung TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014 sieht im Vergleich zur vorherig gültigen Sicherheitsbestätigung für dieses Modul *keine* Änderungen der für den ZDA relevanten Einsatzbedingungen vor.

Das aktuelle Sicherheitskonzept der medisign GmbH sowie seine praktische Umsetzung haben im Vergleich zu dem durch die vorherige Nachtragsbestätigung bestätigten Stand *keine* Änderungen erfahren.

4. Eingebundene Module bzw. technisches Trust Center

Es sind folgende sicherheitsbestätigte Module in den akkreditierten ZDA-Betrieb eingebunden, wobei einzelne bestätigte und nicht bestätigte Optionen der Module in der jeweiligen Modul-Bestätigung exakt angegeben sind:

Modul- Bezeichnung	Modul-Dienst	Modul- Anbieter	Anschrift	Bestätigung nach SigG	
				Nr.	Gültig bis
Technisches Trust Center	<ul style="list-style-type: none"> - Registrierung (Antragsstellung, Identifizierung, Antragsprüfung) - Schlüsselgenerierung (auf jeweiligen Teilnehmer-SSEE) - Schlüsselzertifizierung (Zertifikatsproduktion) - Personalisierung - Verzeichnisdienst (Abruf von abrufbaren Zertifikaten) - Zertifikatsstatuskünfte - Sperrdienst 	DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH	Niederkasseler Lohweg 181 - 183 40547 Düsseldorf	T-Systems.03252. SW.08.2015	31.07.2018

Modul- Bezeichnung	Modul-Dienst	Modul- Anbieter	Anschrift	Bestätigung nach SigG	
				Nr.	Gültig bis
KammerIdent der Bundesärztekammer / Bundeszahnärztekammer	Identifizierung nach SigG § 5 (1) Satz 1	Ärztkeammern und Zahnärztekammern, die durch die Bestätigung TUVIT.941 46.SW.04. 2014 erfasst sind und ein entsprechende Vertragsverhältnis mit dem ZDA haben. u.a. Ärztkeammer Nordrhein	Tersteegenstraße 9 40474 Düsseldorf	TUVIT.94146.SW. 04.2014 vom 07.04.2014	07.04.2017

Das technische Trust Center stellt im akkreditierten ZDA-Betrieb einen exklusiven Dienst zur Verfügung. Daher deckt die aktuelle Nachtragsbestätigung den ZDA-Betrieb ausschließlich mit dem technischen Trust Center ab.

Das KammerIdent Modul stellt im akkreditierten ZDA-Betrieb keinen exklusiven Dienst zur Verfügung. Außerdem bietet der ZDA sein eigenes bestätigtes Identifizierungsverfahren „ZDA-Ident“ an. Daher deckt die aktuelle Nachtragsbestätigung den ZDA-Betrieb sowohl mit dem KammerIdent Modul als auch ohne es ab.

5. Fazit und Hinweise

1. Das aktuelle Sicherheitskonzept in der Version 0.94 vom 24.04.2014 ist als geeignet im Sinne SigG/SigV zu bewerten und auch entsprechend praktisch umgesetzt. Es erfüllt für die in der Bezugsbestätigung T-Systems.03251.SW.05.2014 vom 09.05.2014 aufgeführten Dienste alle Anforderungen nach § 2 SigV.
2. Der aktuelle Nachtrag Nr. 3 zur Bestätigung T-Systems.03251.SW.05.2014 vom 09.05.2014 ergänzt diese Bestätigung.
3. Der aktuelle Nachtrag Nr. 3 deckt die Nutzung der bestätigten Module durch den ZDA in seinem akkreditierten Betrieb ab, nur solange diese Module gültig bestätigt sind (vollständig aufgelistet in Kap. 4).
 - a) Nach dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bestätigung des technischen Trust Centers muss der ZDA entweder eine neue (Nachtrags-)Bestätigung für einen SigG-konformen ZDA-Betrieb vorweisen oder den akkreditierten ZDA-Betrieb einstellen.
 - b) Nach dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bestätigung des KammerIdent Moduls muss der ZDA entweder eine neue (Nachtrags-)Bestätigung für einen SigG-konformen ZDA-Betrieb vorweisen oder die Nutzung des Moduls im akkreditierten ZDA-Betrieb einstellen.
4. Die aktuelle Nachtragsbestätigung der Eignung und der praktischen Umsetzung des Sicherheitskonzepts T-Systems.03251.SU.10.2015 gilt für das Sicherheitskonzept Version 0.94 vom 24.04.2014 bis einschließlich 08.05.2017 fort.

Diese Gültigkeitsdauer (d.h. die maximal mögliche Dauer eines bestätigungskonformen Betriebs des ZDA) ergibt sich aus den Vorgaben der SigV § 11 (2) Satz 2. Sie darf jedoch die Gültigkeitsdauer der Bestätigung des in den akkreditierten ZDA-Betrieb exklusiv eingebundenen technischen Trust Centers nicht überschreiten.

Da das in den akkreditierten ZDA-Betrieb eingebundene KammerIdent Modul keinen exklusiven Dienst zur Verfügung stellt und daher vom ZDA aus dem Betrieb genommen werden kann (s. Kap. 4), wird die Gültigkeitsdauer der aktuellen Nachtragsbestätigung durch die Gültigkeitsdauer der Bestätigung des KammerIdent Moduls nicht beeinflusst.

Die Gültigkeit der aktuellen Nachtragsbestätigung kann verlängert oder verkürzt werden, wenn die Grundlagen, auf denen sie zustande gekommen ist, eine Verlängerung ermöglichen bzw. eine Verkürzung erforderlich machen.
5. Die Veränderungen haben eine formale Auswirkung auf diejenigen ZDA, die ihren technischen Betrieb über den Zertifizierungsdiensteanbieter „medisign

GmbH“ abwickeln: Diese ZDA können sich auf die aktuelle Bestätigung verlassen, solange sie gültig bleibt.

Ende der Bestätigung

Sicherheitsbestätigung:
T-Systems. 03251.SU.10.2015

Hrsg.: T-Systems GEI GmbH
Adresse: Vorgebirgsstr. 49, 53119 Bonn
Telefon: +49-(0)228-9841-0
Fax: +49-(0)228-9841-6000
Web: www.t-systems-zert.com
security.t-systems.com/